

**238. Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan Hannover**  
**Bereich: Badenstedt / "Hermann-Ehlers-Allee"**

**Bisher vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen**

---

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sind neben dem Planentwurf und der Begründung auch die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen öffentlich auszulegen.

In diesem Sinne umweltbezogene Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange liegt seitens der Region Hannover, der Deutschen Bahn, des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes sowie der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr vor. Sie wurden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom 05.04.2017 bis 12.05.2017 abgegeben.

**Stellungnahmen aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Region Hannover  
(Stellungnahme vom 11.05.2017)

**"Naturschutz:**

*Die Stellungnahmen als untere Naturschutz- und Waldbehörde werden im Rahmen des (parallel verlaufenden) Bebauungsplanverfahrens abgegeben.*

**"Boden- und Grundwasserschutz:**

*Der Geltungsbereich des 238. Änderungsverfahrens zum Flächennutzungsplan Hannover deckt sich mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1825 „Wohnbebauung östlich Herrmann-Ehlers-Allee“.*

*Im Rahmen des Verfahrens zum zuvor genannten B-Plan wurde von Seiten des Boden- und Grundwasserschutzes (Team 36.27) in der ersten Stellungnahme der Region Hannover vom Januar 2016 (damals noch gemeinsam mit dem Team 36.29 abgegeben: Punkt „Bodenschutz- und wasserbehördliche Belange“) darauf hingewiesen, dass das Plangebiet hier im Altlasten- und Verdachtsflächenkataster unter der Nr. AS 3863 als Verdachtsfläche erfasst ist.*

*Danach ist bekannt, dass es sich um das ehemalige Gelände des Zentralinstituts für Versuchstierzucht handelte, das seit 1994 brach lag und jetzt einer Nutzung zugeführt werden soll.*

*- Dies ist jetzt auch in dem Begründungstext zur 238. Änderung des Flächennutzungsplanes wiederzufinden. –*

*Seinerzeit wurde darauf verwiesen, dass es im weiteren Verlauf erforderlich würde, die Vornutzung durch die Versuchstierzucht auf ihre tatsächliche Relevanz bezüglich der Umweltbelange zu überprüfen. Hier waren noch weitere Vorarbeiten durch die LHH zu leisten.*

*In der letzten Beteiligung zum Bebauungsplan Nr. 1825 vom 15.02.2017 wurde auf der Seite 4 unter dem Punkt 7.4 Boden/Altlasten berichtet, dass diese früheren Nutzungen bekannt seien und nach den Erkenntnissen aus der historischen Recherche weitere orientierende Untersuchungen inklusive einer Gefährdungsabschätzung und Bewertung gemäß den Bodenwerten der Bauleitplanung folgen sollten. Damit sollte ein qualifiziertes Ingenieurbüro mit Erfahrungen in der Altlastenbearbeitung beauftragt werden.*

*In der Begründung zum 238. Änderungsverfahren F-Plan wird auf der Seite 11 unter dem Punkt 5.2.2.5 Belastungen des Boden mit Altlasten / Altablagerungen lediglich davon berichtet, dass ein alter Müllplatz entdeckt wurde, der entsprechend fachgerecht zu räumen und auf seine möglichen Einwirkungen auf den Boden und das Grundwasser im Umfeld zu überprüfen ist.*

*Diese Einschätzung wird von Team 36.27 geteilt.*

Die weiter zu erarbeitenden Arbeitsergebnisse werden im Rahmen des B-Plans Nr. 1825 vorgestellt und bei den nächsten Beteiligungsstufen erneut gewürdigt.

#### **Gewässerschutz:**

Der Geltungsbereich des 238. Änderungsverfahrens zum Flächennutzungsplan Hannover deckt sich mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1825 „Wohnbebauung östlich Hermann-Ehlers-Allee“.

Im Rahmen des Verfahrens zum v.g. B-Plan waren u.a. folgende wasserrechtliche Belange behandelt worden:

Niederschlagswasserversickerung

Regenwasserrückhaltebecken.

Insofern wird auf die Stellungnahme der Region zum Bebauungsplan Nr. 1825 vom 17.03.2017 verwiesen.

Im Rahmen des F-Plan-Verfahrens sollte allerdings schon geklärt werden, ob die Entwässerung des zukünftigen Baugebiets gesichert ist und insbesondere, ob das Regenwasserrückhaltebecken ausreichend dimensioniert ist.

#### **Immissionsschutz**

Zu der o.g. Planung bestehen, unter Beachtung der Ziffer 5.2.4.1 Immissionen in der Begründung, keine Anregungen und Bedenken.

...

#### **Wald / Forstwirtschaft**

Es wird begrüßt, dass der im Planungsgebiet vorhandene Waldbestand als Waldfläche dargestellt ist. Raumbedeutsame Waldflächen werden im RROP als Vorbehaltsgebiete Wald festgelegt. Der vorhandene Bestand ist nicht als raumbedeutsame Waldfläche im Sinne des RROP einzustufen.

Zu den Belangen des Waldes wird auf die Stellungnahme der zuständigen Waldbehörde hingewiesen.“

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover  
(Stellungnahme vom 05.05.2017)

„gegen die geplante 238. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen aus Sicht der von hier zu vertretenden Belange des vorbeugenden gewerblichen Immissionsschutzes keine grundsätzlichen Bedenken. Gegebenenfalls bestehende Lärmprobleme im Umfeld, auch den Gewerbelärm betreffend, müssen spätestens im Zuge der Aufstellung von Bebauungsplänen für das Gebiet gelöst werden.“

Deutsche Bahn AG / DB Immobilien  
(Stellungnahme vom 11.05.2017)

„zum 238. Änderungsverfahren des F-Planes Badenstedt / Hermann-Ehlers-Allee gilt weiterhin unsere u.a. Stellungnahme vom 21.03.2017 zum Bebauungsplan Nr. 1825, AT: Wohnbebauung östl. Hermann-Ehlers-allee.“

Stellungnahme vom 21.03.2017

„... In unmittelbarer Nachbarschaft verlaufen unsere planfestgestellten Eisenbahnanlagen. Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Immissionen und Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Erschütterungen, Abgase, Funkenflug, Bremsstaub, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.).

Der Bebauungsplan Nr. 1825 sieht Wohnbebauung vor. Entlang unserer Eisenbahnstrecke Hannover Linden – Abzw. Empelde soll eine Lärmschutzwand (LSW) die Überschreitung der Schallimmissionen zu mindern. Die Errichtung der LSW in unmittelbarer Nachbarschaft zu den Bahnanlagen erfordert – rechtzeitig vor Baubeginn – eine Beteiligung bzw. Abstimmung der Baumaßnahmen zwischen dem Bau – bzw. Planungsträger und der DB Netz AG. Gefahren für den Bahnbetrieb sind auszuschließen. Die Schutzmaßnahmen gehen zu Lasten des Bau- bzw. Planungsträgers und sind sehr kostenintensiv und daher im Zuge der Bauleitplanungen zu prüfen.

Der kommunale Planungsträger ist verpflichtet Lärmschutzmaßnahmen festzusetzen. Bei Abwägung der Belange des Immissionsschutzes – Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse –

sind diese erheblich i.S.d. §214 BauGB. Abwägungsfehler führen zur Unwirksamkeit des Bebauungsplans...“

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr  
(Stellungnahme vom 05.05.2017)

„... Gegen den vorliegenden Plan bestehen grundsätzlich keine Bedenken, sofern weitere Details, wie

- die Beachtung der im Fernstraßengesetz festgesetzten Bauverbotszone
- das allgemeine Zufahrts-/Zugangsverbot
- die lärmschutzrechtliche Bestimmungen für die Plangebiete an den Bundes- und Landesstraßen

In der folgenden verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt werden...“